

**Satzung  
über die Erhebung einer Wettbürosteuer  
in der Stadt Gronau (Westf.)  
(Wettbürosteuersatzung)  
vom 26.04.2018**

**Steuerwesen**

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

---

Neufassung vom 26.04.2018  
Bekanntmachung vom 27.04.2018;  
in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2015

**Satzung  
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.)  
(Wettbürosteuersatzung)  
vom 26.04.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Gronau (Westf.) erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wertschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

**§ 5  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

**§ 6****Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Gronau (Westf.) durch Anmeldung schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Gronau (Westf.) schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Gronau (Westf.) innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

**§ 7****Abwicklung der Besteuerung**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuerfortbestandes.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebsaufnahme und endet mit der Betriebseinstellung.

(3) Die Steuer wird in der Regel für ein Kalendervierteljahr durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Die Stadt Gronau (Westf.) kann für einzelne Kalendervierteljahre Vorauszahlungen festsetzen.

(5) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gronau eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks einzureichen. Die Steuererklärung muss die für die

Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, enthalten.

Zudem sind der Steuererklärung die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(6) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

(7) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Dies gilt in gleicher Weise für die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

(1) Sind Vorauszahlungen im Sinne des § 7 Abs. 4 durch einen Steuerbescheid festgesetzt worden, sind diese am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages des letzten Kalenderjahres. Bei erstmaliger Festsetzung werden die Vorauszahlungen nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Bemessungsgrundlage nach § 4 an vergleichbaren Standorten festgesetzt.

(2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungen nur beantragen, wenn die Berücksichtigung der festgesetzten Bemessungsgrundlage nach § 4 nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.

(4) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschrift**

(1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.

(2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Gronau (Westf.) innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 7 Abs. 5 schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10**

#### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Soweit die Stadt Gronau (Westf.) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

### **§ 11**

#### **Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 9 oder § 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) vom 26.11.2014 außer Kraft.